

Aktualisierte Coronaregeln in unserer Pfarrei

Änderungen der Corona-Landesverordnung in MV vom 11.06.21

Soweit es dabei um Ausprägungen der Religionsausübung geht, ist § 8 Abs. 4 Corona-LVO M-V in Verbindung mit Anlage 39 einschlägig. Dann gilt unter anderem:

Treffen in Innenräumen, z. B. Kirchenkafés, Gremiensitzungen etc.

Testpflicht: Nein

Dokumentationspflicht: Ja – Anlage 39 Abschnitt I Nr. 6 (Anwesenheitsliste)

Abstandsregeln: Ja – Mindestabstand von 1,5 m, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger – Anlage 39 Abschnitt I Nr. 3

Feste Plätze – Nein, nur bei Zusammenkünften im Außenbereich mit mehr als 100 Teilnehmern (Anlage 39 Abschnitt III Nr. 3)

Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich: Ja, ist (auch am Platz) notwendig – Anlage 39 Abschn. I Nr. 5

- bitte darauf achten, dass nur so viele Teilnehmende im Raum sind, dass dieser nicht ausgelastet ist (Vorgaben gibt es in unserer bisherigen Regelung für die Pfarrei)

- Abstandspflicht muss mit Blick auf Anwesenheitszahlen gewährleistet sein

- Aerosolkonzept muss umsetzbar sein

- Veranstaltungen mit Teilnehmenden ab 100 müssten dem Gesundheitsamt gesondert angezeigt werden (trifft aber in der Pfarrei Herz Jesu weder auf Kirchen noch auf Gemeinderäume zu)

Gruppentreffen im Freien (bei einer Anzahl bis 400)

Dokumentation: Nein

Mund-Nasen-Schutz: Nein, aber Abstandsregeln einhalten (Einhaltung des Abstandes von 1,5 m, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger)

Feste Sitzplätze: Ja, jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft – Anlage 39 Abschnitt III Nr. 3b

Besucherströme sind zu lenken (z. B. durch Einbahnstraßensystem) und wenn feste Sitzplätze notwendig sind, dann kann der Wechsel auch nur nach dem Freiwerden eines Platzes erfolgen.

Bei Vermietung der Pfarrei-Räume für private Feiern gelten die offiziellen Regelungen für private Feiern in Gaststätten:

Private Zusammenkünfte sind künftig wie in Gaststätten (im abgetrennten Bereich) mit bis zu 100 Personen möglich, im privaten Bereich mit bis zu 30 Personen. Bitte Raumgrößen im Blick behalten, dass auch dort nicht die Luft steht (Aerosolkonzept muss trotzdem greifen können.)

Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen jeweils nicht mit. Tanzen ist erlaubt. Eine Testpflicht besteht ab 25.06. nicht mehr.

Stand: 25.06.21